Thomas Strobl
Bundesrechtsberater des DSB

Bgm.-Hemmeter-Str. 7
91781 Weißenburg
Telefon (09141) 974041 (p.)
Telefon (09141) 5055 (d.)
Email: ThomasRalfStrobl@hotmail.com

Bericht zum ordentlichen Bundeskongress am 31.05.2025 in Paderborn

Weißenburg, den 21.04.2025

Liebe Schachfreunde,

in den letzten beiden Jahren waren sowohl das Turniergericht als auch das Schiedsgericht des DSB im Vergleich zu den Vorjahren mit ungewöhnlich vielen Verfahren belastet. Für die meisten Verfahren ist nicht einmal eine Verfahrensgebühr angefallen, was nun letztlich auch zu meinem Antrag geführt hat. Zumindest ein paar Verfahren hätten dadurch vermutlich vermieden werden können.

1. Schiedsrichtervergütung/Schiedsrichterabberufung

Dieses Verfahren war sicherlich nicht unnötig, da es sich mit einer grundsätzlichen Frage befasst hat. Es hat sich aber insgesamt rund 1,5 Jahre hingezogen und nicht nur das Schiedsgericht und das Turniergericht beschäftigt, sondern auch ein ordentliches Gericht. An diesem Verfahren war aber der Deutsche Schachbund nicht beteiligt.

Am 21.05.2023 beschloss der Bundeskongress eine Änderung der Schiedsrichtervergütung in den Bundesligen des DSB. Eigentlich wusste jeder, was damit beabsichtigt und gewollt war. Man konnte die Änderung aber auch missverstehen, wenn man denn unbedingt wollte. Zwei Schiedsrichter gingen diesen Weg und verdoppelten kurzerhand ihr Honorar. Als dies bekannt wurde, wurden die beiden Schiedsrichter am 13.11.2023 von ihren weiteren Einsätzen abgezogen. Außerdem änderte der Bundeskongress am 09.12.2023 nochmals die Regelung zur Schiedsrichtervergütung und stellte diese klar.

Zur Erinnerung: Bis zur Saison 2021/22 war es so, dass an den Doppelspieltagen stets nur ein Schiedsrichter zum Einsatz kam, der beide Wettkämpfe zu betreuen hatte. Dieser erhielt für beide Wettkämpfe ein Honorar von insgesamt 120 € pro Spieltag. Ab der Saison 2022/23 kamen wieder zwei Schiedsrichter bei einem Doppelwettkampf zum Einsatz. Jeder Schiedsrichter erhielt nun nur noch einen Betrag von 60 € pro Spieltag. Dadurch entstand Unmut in der Schiedsrichterschaft, da dies zu einer Halbierung des bisher verdienten Honorars führte. Deshalb entschied der Kongress am 21.05.2023 die Erhöhung des Schiedsrichterhonorars von 60 € auf 80 €. Dies sollte die Honorareinbuße ausgleichen. Damit sollte natürlich keine Anhebung des Tageshonorars bei einem Doppelwettkampf für beide Schiedsrichter auf jeweils 160 € erfolgen. Das wäre ja

fast eine Verdreifachung von 60 € auf 160 € gewesen. Deshalb stellte der außerordentliche Bundeskongress am 09.12.2023 klar, dass der Tagessatz pro Schiedsrichter 80 € beträgt.

Einer der beiden Schiedsrichter wandte sich daraufhin an das Schiedsgericht und begehrte wegen formaler Verstöße die Aufhebung des am 09.12.2023 gefassten Beschlusses. Das Verfahren zeigte, dass bei Turnierordnungsänderungen einzelne Satzungsregelungen nicht aufeinander abgestimmt sind. Die Antragsfrist beträgt bei einem ordentlichen Kongress sechs Wochen, bei einem außerordentlichen Kongress sogar nur vier Wochen. Ein ordentlicher Kongress ist mit einer Frist von drei Monaten anzukündigen. Trotzdem müssen Anträge auf Änderung der Turnierordnung mindestens drei Monate vor dem Kongress, gleich ob ordentlich oder außerordentlich, eingereicht werden, damit die zuständigen Kommissionen diese noch vorberaten können. Das stellt den Antragsteller eigentlich schon beim ordentlichen, auf jeden Fall aber bei einem außerordentlichen Kongress vor Probleme.

Diese Frist von drei Monaten war daher zum Kongress am 09.12.2023 nicht eingehalten. Auch wurde die Frauenkommission nicht damit befasst. Das Schiedsgericht lehnte die Beschlussanfechtung zu Recht ab, und zwar mit der Begründung, dass sich der Antragsteller nicht auf diese Formvorschrift berufen kann, weil er nicht Mitglied des Bundeskongresses war und auch keiner der Kommissionen angehörte, die den Antrag hätten vorberaten müssen.

Beide Schiedsrichter wandten sich außerdem an das Bundesturniergericht und verlangten Wiedereinsetzung zu den Wettkämpfen und zuletzt Schadensersatz wegen der entgangenen Honorare. Ferner wollten sie die Feststellung erreichen, dass ihre Abberufung von den weiteren Wettkämpfen rechtswidrig war. Der damalige Vorsitzende des Bundesturniergerichts verlangte zunächst die Zahlung einer Verfahrensgebühr, bevor er sich der Angelegenheit annimmt, obwohl eine solche in den Ordnungswerken überhaupt nicht vorgesehen war. Daraufhin musste das Schiedsgericht eingreifen und entscheiden, dass das Turniergericht die Durchführung des Verfahrens nicht von der Zahlung einer Gebühr anhängig machen darf. Diese Entscheidung führte dann zum Rücktritt des Vorsitzenden des Turniergerichts und sein Stellvertreter übernahm.

Unter seiner Leitung beschied das Turniergericht einen der beiden Schiedsrichter negativ. Die Ablehnung der Anträge wurde im Wesentlichen damit begründet, dass es auf der Hand liege, dass es Gründe geben kann, die eine Änderung der in der Regel mehrere Monate vor dem Wettkampf erfolgten Schiedsrichtereinteilung notwendig oder zumindest sinnvoll erscheinen lassen. Die Gründe könnten in der Person des Schiedsrichters liegen, aber auch davon völlig unabhängig sein. Andererseits sei zu berücksichtigen, dass der Schiedsrichter bereits Planungen und Aufwendungen im Hinblick auf veröffentlichte Einteilung der Schiedsrichter getätigt haben kann.

Deshalb machte das Turniergericht für die Änderung einer bereits veröffentlichten Einteilung des Schiedsrichters folgende Vorgaben:

- Die Änderung sollte rechtzeitig erfolgen, um den beteiligten Schiedsrichtern Gelegenheit zu geben zu planen und unnötige Kosten zu vermeiden.
- Es sollte ein triftiger sachlicher Grund für die Änderung bestehen. Ob ein triftiger Grund vorliegt, ist eine Ermessensentscheidung. Diese sei dahin nachprüfbar, ob es bei der Ausübung des Ermessens zu Fehlern gekommen ist. Allerdings dürfe sich das Turniergericht dabei nicht an die Stelle des Entscheiders setzen, sondern müsse einen Gestaltungsspielraum innerhalb sachlicher Grenzen akzeptieren.
- Die Entscheidung ist zu begründen.

Das Turniergericht empfahl, in den allgemeinen Bestimmungen der Turnierordnung (A-7) oder in einer eigenen Schiedsrichterordnung eine daran orientierte Regelung aufzunehmen.

Das Turniergericht entschied, dass diese Vorgaben im vorliegenden Fall eingehalten waren. Der Konflikt über die Höhe der Schiedsrichtervergütung sei ein hinreichender Grund gewesen, den Antragsteller von dem Einsatz zu entbinden. Da die Entscheidung des Turnierleiters damit als rechtmäßig angesehen wurde, schied auch ein Schadensanspruch aus.

In einem weiteren Verfahren versuchte dieser Schiedsrichter auch noch, seine Interpretation der Vergütungsregelung, also dass die Vergütung bei einem Doppelwettkampf 160 € pro Tag betrage, bestätigen zu lassen, was aber das Turniergericht mangels Feststellungsinteresse als unzulässig ansah.

Das Verfahren des anderen Schiedsrichters ist inzwischen auch abgeschlossen. In dem anderen Verfahren kam das Bundesturniergericht zu der Auffassung, dass kein triftiger Grund für die Abberufung vorlag, und entschied deshalb, dass der Deutsche Schachbund diesem Schiedsrichter das entgangene Honorar für die beiden Doppelspieltage in Höhe von 320 € zu ersetzen habe. Die Argumentation des Bundesturniergerichts ist nach meinem Dafürhalten nicht schlüssig, insbesondere sehe ich keine Gründe, warum die beiden Fälle unterschiedlich zu behandeln sein sollen. Es mag sein, dass sich der erste Schiedsrichter engagierter für seinen Standpunkt eingesetzt hat. Dies ergibt aber nur eine rückblickende Betrachtung. Im Zeitpunkt der Absetzung der beiden Schiedsrichter im November 2023 konnte dies der zuständige Spielleiter jedoch noch nicht wissen. Er musste seine Entscheidung nach den damals bekannten Fakten treffen. Zu diesem Zeitpunkt hatte zwar nur der erste Schiedsrichter gegenüber dem DSB auf seinem Standpunkt beharrt. Dafür war der zweite Schiedsrichter bereits mit Anwaltsschreiben gegen einen der beteiligten Vereine, der das zu viel bezahlte Honorar -zugegebenermaßen in einem etwas rüden Ton- zurückforderte, vorgegangen. Dass dies für das Turniergericht nicht von Bedeutung war, kann ich nicht nachvollziehen. Zudem hat sich das Bundesturniergericht dadurch in die Ermessensentscheidung des zuständigen Spielleiters eingemischt, was es ja eigentlich gerade nicht machen wollte. Hier mag aber vielleicht auch eine Rolle gespielt haben, dass sich der zuständige Spielleiter nicht in der Lage sah, seine Entscheidung ordentlich zu begründen. Statt Ross und Reiter zu nennen, sprach er nur von einer „vakanten rechtlichen Situation“.

2. Keine DWZ/ELO-Auswertung

In zwei voneinander unabhängigen Verfahren wandten sich die Antragsteller gegen die Vornahme einer DWZ- und ELO-Auswertung jeweils mit der Begründung, dass es zu Regelverstößen seitens der Organisatoren kam. Einmal hat der Antragsteller Erfolg, der andere nicht.

Im Mai 2024 fand auf der griechischen Insel Kos ein als „ACO-Weltmeisterschaft“ bezeichnetes Privatturnier in mehreren Gruppen statt. Das Turnier war wohl mehr als Urlaubsveranstaltung gedacht. Deshalb nahmen es die Veranstalter mit den Bestimmungen in den FIDE-Schachregeln zu den elektronischen Geräten nicht so genau. Es wurde nicht konsequent gegen das Mitbringen von Smartwatches in den Turniersaal vorgegangen. Insbesondere unterließ es der Schiedsrichter, einen Spieler nach einem konkreten Vorwurf, ein Mobilfunkgerät bei sich zu haben, zu durchsuchen. Der Spieler wurde auch nicht genullt oder vom Turnier ausgeschlossen. Tatsächliche Betrugsvorwürfe oder deren Versuch standen nicht im Raum.

Nach seiner Rückkehr wandte sich der Antragsteller, der an dem Turnier teilgenommen und nicht gut abgeschnitten hatte, an die Wertungskommission und verlangte, das Turnier nicht auszuwerten. Dies lehnte die Wertungskommission nach Prüfung des Sachverhalts ab. Es wurde nur die Partie gegen den konkreten Spieler nicht ausgewertet. Dagegen beschwerte sich der Antragsteller zunächst beim Schiedsgericht, das sich

jedoch für unzuständig erklärte und das Verfahren an das Bundesturniergericht abgab. Das Bundesturniergericht gab dem Antragsteller recht und wies die Wertungskommission an, die Gruppe, in der der Antragsteller mitspielte, nicht auszuwerten. Das Bundesturniergericht stützte seine Entscheidung auf Ziff. 4.2.1 der Wertungsordnung. Danach dürfen nur Partien ausgewertet werden, die im Sinne der FIDE-Schachregeln („laws of chess“ sowie „Anti-Cheating-Bestimmungen“) gespielt wurden. Das Bundesturniergericht kam zu der Überzeugung, dass das Turnier nicht nach den FIDE-Schachregeln gespielt wurde. Insbesondere wurde Art. 11.3 zu den elektronischen Geräten nicht eingehalten, und zwar nicht nur im Einzelfall, sondern im gesamten Turnier. Außerdem sei die Nichtauswertung nur einer einzelnen Partie nicht möglich. Vielmehr könne nur ein ganzes Turnier bzw. wie im vorliegenden Fall einer ganzen Gruppe nicht ausgewertet werden.

Ich halte diese Entscheidung nicht für richtig. Es obliegt nicht der Wertungskommission, nachträglich Fehlentscheidungen des Schiedsrichters zu korrigieren. Die Wertungskommission ist dafür keine Revisionsinstanz. Die Aufgaben der Wertungskommission umfassen nicht, bei einzelnen Partien die Richtigkeit einer Schiedsrichterentscheidung oder die Einhaltung fairer Spielbedingungen zu überprüfen. Dafür sind andere Instanzen zuständig und die Wertungskommission auch nicht qualifiziert. Voraussetzung ist daher eine systematische Regelverletzung. Das ist der Fall, wenn ein Turnier nur zu dem Zweck organisiert wird, um einem Spieler oder einer Gruppe von Spielern durch die Manipulation der Ergebnisse zu ermöglichen, seine Wertungszahl zu verbessern, oder der Zweck des Turniers allein darin besteht, die Wertungszahlen der beteiligten Spieler zu manipulieren. Das war nicht der Fall und wurde dem Veranstalter auch nicht unterstellt.

Es muss hier eine Grenze gezogen werden. Ansonsten werden wir künftig Streitigkeiten über Regelverstöße erst vor der Wertungskommission und anschließend vor dem Bundesturniergericht austragen. Deshalb halte ich auch die Entscheidung der Wertungskommission für falsch. Ich hatte mich im Vorfeld gegen diese Entscheidung ausgesprochen. Die Wertungskommission hat nicht das (eigene) Recht, einzelne Partien aus der Wertung zu nehmen. Im nächsten Schritt diskutieren wir dann darüber, ob die Wertungskommission ein Ergebnis ändern darf., wenn der Schiedsrichter eine Fehlentscheidung getroffen hat. Dieses Recht steht allenfalls dem Anti-Cheating-Arbeitskreis zu, und zwar auch nur als Sanktion auf einen Betrug, aber nicht der Wertungskommission. Diese kann allenfalls das ganze Turnier aus der Wertung nehmen, wenn es zu der Überzeugung gelangt ist, dass in dem Turnier im oben genannten Sinn systematisch gegen Bestimmungen verstoßen wurde. Vorliegend geht es nur um einen einzelnen Regelverstoß, zumal auch nicht nachgewiesen wird, dass damit auch eine Manipulation einherging. Insoweit ziehe ich eine Analogie zu den Guidelines zum Tournament Investigation Form (siehe FIDE-Handbook, B.02). Vielleicht wäre es angebracht, die Wertungsordnung in diesem Punkt zu ändern.

Im zweiten Fall fühlte sich der mit einem Handicap beeinträchtigte Antragsteller in zwei Turnieren von verschiedenen Veranstaltern diskriminiert. Zu einem Turnier trat er nicht an, nachdem er zu der Einschätzung kam, dass seinen Wünschen nicht entsprochen wird; am anderen wurde ihm die Teilnahme verweigert. Der Antragsteller rügte einen Verstoß gegen Art. 12.2.6, wonach der Schiedsrichter besondere Maßnahmen im Interesse behinderter Spieler ergreift, und verlangte, den Ratingofficer anzuweisen, keine ELO-Auswertung der beiden Turniere vorzunehmen. Der Ratingofficer hatte das abgelehnt. Das Bundesturniergericht wies beide Anträge als unzulässig ab, da der Antragsteller durch die ELO-Auswertung nicht nachteilig in seinen Interessen betroffen ist. Es bestehe kein Zusammenhang zwischen der ELO-Auswertung und den Gründen, die jeweils zur Nichtteilnahme führten. Der Antragsteller habe Themen verknüpft, die nichts mit einander zu tun haben. Auch habe er durch die Auswertung keinen Nachteil, da sich seine ELO-Zahl mangels Teilnahme nicht verändert habe. Somit kam es auf die weiteren Fragen, ob der Ratingofficer überhaupt die Auswertung ablehnen oder eine bereits erfolgte Auswertung rückgängig machen kann, nicht mehr an. Ob es die

behauptete Diskriminierung bei den beiden Turnieren gab, war auch streitig. Die Entscheidungen entsprachen meinem Antrag.

3. Aufstiegsspiele zur 2. Bundesliga

Bei den Aufstiegsspielen zur neuen zweigleisigen 2. Bundesliga trafen die 1. Mannschaft der Schachfreunde Augsburg und die 2. Mannschaft des FC Bayern München aufeinander. In dem Wettkampf setzten die SF Augsburg einen Spieler ein, der lediglich eine passive DSB-Spielgenehmigung hatte. Das aktive Spielrecht bestand für die Stuttgarter Schachfreunde (Württemberg). Augsburg hatte sich über die Oberliga Bayern für die Stichkämpfe qualifiziert. Für die Oberliga Bayern war jedoch das passive (DSB-)Spielrecht ausreichend. Der Wettkampf endete 4:4, allerdings mit der besseren Berliner Wertung für Augsburg.

In der Ausschreibung, die erst im Laufe des Spieltags darum ergänzt wurde, hatte der zentrale Leiter der Bundesligen darauf hingewiesen, dass die Vereine alle Spieler einsetzen könnten, die in der Saison 23/24 für ihn gemeldet waren. Auf ein etwaiges Festspielen komme es nicht an. Trotzdem erklärte der zentrale Leiter der Bundesligen den Wettkampf für Augsburg wegen des Einsatzes eines nicht spielberechtigten Spielers mit 0:8 für verloren. Der betreffende Spieler sei für Augsburg auf DSB-Ebene nicht spielberechtigt. Es komme auf die aktive Spielberechtigung an.

Dagegen legte Augsburg Protest ein und wandte sich an den Bundesturnierdirektor. Dieser hob die Entscheidung des zentralen Leiters der Bundesligen auf und stellte das ursprüngliche Ergebnis wieder her. Seiner Meinung sei es nicht Aufgabe der SF Augsburg gewesen, die Turnierordnung nach Hinderungsgründen für Spielberechtigungen zu durchsuchen. Vielmehr habe der Turnierleiter vorher darauf hinzuweisen. Die Schachfreunde Augsburg hätten sich auf die Ausschreibung des Turnierleiters verlassen können, auch dann, wenn dessen Mitteilungen den Bestimmungen der Turnierordnung widersprechen.

Dagegen legte der FC Bayern Berufung ein und hatte damit vor dem Bundesturniergericht Erfolg. Der betreffende Spieler sei nicht aufgrund der Ausschreibung spielberechtigt gewesen. Auch bei verständiger Auslegung sei der Ausschreibung nicht zu entnehmen, der Spieler entgegen der Turnierordnung bei den Stichkämpfen spielberechtigt war. Nach A-10.1 der Turnierordnung des DSB legen die Turnierleiter in der Ausschreibung die Einzelheiten der Turnierdurchführung fest, soweit die Turnierordnung keine Regelung enthält. Was in der Turnierordnung bereits geregelt ist, könne somit von vornherein nicht einer auch noch davon abweichenden Regelung in einer Ausschreibung zugänglich sein. Das sei bei der Auslegung einer Ausschreibung zwingend zu beachten. Der Absatz der Ausschreibung ordne lediglich an, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des Festspielens die für die 2. Bundesliga eintretenden Rechtsfolgen nicht auch zugleich für die anschließende Relegation gelten.

Ergänzend bemerkte das Turniergericht noch, dass Spieler auch dann nicht spielberechtigt gewesen wäre, wenn die Ausschreibung dies ausdrücklich erlaubt hätte. Die Ausschreibung würde dann nämlich in einem unauflöslichen inhaltlichen Widerspruch zur Turnierordnung stehen. In Fällen einer derartigen Kollision verdränge die Turnierordnung als höherrangiges Recht das niederrangige Recht der Ausschreibung zum selben Gegenstand. In diesem Fall könnten die SF Augsburg auch nicht unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes Rechte aus der Ausschreibung für sich herleiten. Zwar komme es grundsätzlich in Betracht, Bestimmungen zum Vertrauensschutz aus gesetzlichen Regelungen über die Aufhebung von Verwaltungsakten im Zusammenhang mit der Erteilung einer Spielgenehmigung entsprechend anzuwenden. Dann wäre jedoch auch der FC Bayern als hiervon unmittelbar betroffener Dritter anzusehen, so dass Augsburg als nicht schutzwürdig anzusehen ist.

4. Ein weiteres Verfahren betraf die Frauenmeisterschaft der Landesverbände. Dieses Verfahren endete mit einem Vergleich. Die betreffende Partie war letztlich nicht ausschlaggebend. Hierzu gibt es deshalb nichts Erwähnenswertes zu berichten. Zwei weitere Verfahren sind derzeit noch nicht entschieden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Strobl
Bundesrechtsberater des DSB